

VEREINBARUNG

über die Vereinigung der Gemeinden Conweiler, Feldrennach und Schwann zu der neuen Gemeinde Straubenhardt

Die Gemeinden Conweiler, vertreten durch Bürgermeister Renger, Feldrennach, vertreten durch Bürgermeister Weissinger und Schwann, vertreten durch Bürgermeister Baur schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 und Abs.2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl.S. 173) i.d.F. des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S. 313) i.V. mit § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S. 1) folgende

Vereinbarung

§ 1

Neubildung der Gemeinde Straubenhardt

(1) Die Gemeinden Conweiler, Feldrennach und Schwann (im folgenden "vereinigte Gemeinden") vereinigen sich zu der Gemeinde Straubenhardt mit den Ortsteilen Conweiler, Feldrennach, Pfinzweiler und Schwann.

(2) Die bisherigen Ortsnamen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Straubenhardt ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Gemeinden.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der vereinigten Gemeinden

Die Bürger der vereinigten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Straubenhardt. Im übrigen gilt für die Einwohner der vereinigten Gemeinden das Wohnen in ihrer bisherigen Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Straubenhardt (§ 12 Abs. 3 GemO).

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinden Conweiler und Feldrennach treten mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung außer Kraft.

§ 5

Verwaltungsorgane der Gemeinde Straubenhardt und vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane

(1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister der Gemeinde Straubenhardt werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der Bürgermeister spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GemO).

(2) Bis zum Zusammentreten des Gemeinderats der Gemeinde Straubenhardt nehmen die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderats der Gemeinde Straubenhardt wahr. Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Satz 1 wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von dem an Lebensjahren ältesten, im Verhinderungsfalle von dem an Lebensjahren zweitältesten bisherigen Stellvertreter der Bürgermeister der vereinigten Gemeinden einberufen und geleitet.

(3) Der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 1 bestellt nach § 48 Abs. 2 GemO unverzüglich einen Amtsverweser; § 48 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

§ 6

Einführung der unechten Teilortswahl

(1) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Straubenhardt wird für die Gemeinderatswahlen gem. § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl eingeführt.

(2) Es wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO bestimmt, daß sich die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Straubenhardt nach der nächstgrößeren Gemeindegrößengruppe richtet.

(3) Die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt werden vor jeder Gemeinderatswahl auf die Ortsteile verteilt. Dabei erhält jeder Ortsteil soviel Sitze, wie im Verhältnis der Bevölkerungsanteile der einzelnen Ortsteile nach dem Stand des nach § 147 GemO maßgeblichen Zeitpunkt im Höchstzählverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

§ 7

Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen der vereinigten Gemeinden werden zweckentsprechend zusammengefaßt und bis zur Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungszentrums in den vorhandenen Verwaltungsräumen der Ortsteile Conweiler, Feldrennach und Schwann untergebracht.

(2) In den einzelnen Ortsteilen sind örtliche Verwaltungsstellen zu unterhalten. Der Bürgermeister hat in allen Ortsteilen Sprechstunden abzuhalten. Bürgerversammlungen sind turnusgemäß in den einzelnen Ortsteilen abzuhalten.

(3) Das künftige Verwaltungszentrum der Gemeinde Straubenhardt wird im Bereich der Nachbarschaftsschule "Oberer Pfingzgau" errichtet.

(4) Das Schriftgut der vereinigten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für jede vereinigte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Straubenhardt geführt.

§ 8

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden

(1) Die bisherigen Bürgermeister der vereinigten Gemeinden treten nach § 128 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Straubenhardt über. Ihnen wird von der Gemeinde Straubenhardt mit ihrem Einverständnis ein angemessenes Amt übertragen. Auf ihren Antrag werden sie von der Gemeinde Straubenhardt nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wird innerhalb von 3 Monaten kein Antrag gestellt und kommt es damit nicht zu einer solchen Berufung gilt § 130 Abs. 2 BRRG.

(2) Die übrigen Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Straubenhardt über.

Sie werden entsprechend ihrer Ausbildung und Berufserfahrung weiterverwendet.

§ 9

Einzelne Belange der vereinigten Gemeinden als Ortsteile

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle, kirchliche und sportliche Leben in den vereinigten Gemeinden bleiben unangetastet und sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Gemeinde Straubenhardt wird alle in den Ortsteilen vorhandenen kulturellen, kirchlichen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen fördern und unterstützen.

(3) Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als Abteilungen der Feuerwehr der Gemeinde Straubenhardt i.S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

(4) Die bisherigen Bestattungsbezirke und die vorhandenen Friedhöfe werden beibehalten. Es werden einheitlich eine Friedhofsordnung und eine Bestattungsgebührenordnung erlassen.

(5) Die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen bleiben erhalten solange ein Bedürfnis hierfür besteht.

(6) In den einzelnen Ortsteilen wird je nach Bedarf mindestens ein Kindergarten eingerichtet und unterhalten.

(7) Die Bebauungsplanungen der bisherigen Ortsteile werden weitergeführt. Dabei sollen geltende Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden wesentlich nur insoweit geändert werden, als dies für eine gesunde Weiterentwicklung der neuen Gemeinde unerlässlich ist.

§ 10 Einrichtungen und Vorhaben

(1) Die Gemeinde Straubenhardt erfüllt alle in den Ortsteilen anfallenden gemeindlichen Aufgaben.

(2) Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse der einzelnen Ortsteile und der finanziellen Möglichkeiten werden die Gemeinde Straubenhardt und ihre Ortsteile zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt. Einrichtungen, die in den einzelnen Ortsteilen fehlen, sollen vorrangig geschaffen werden.

(3) Die in den vereinigten Gemeinden genehmigten Planungen und begonnenen Maßnahmen werden weitergeführt und vollendet.

(4) Im Interesse des Zusammenwachsens der Ortsteile wird sich die Gemeinde Straubenhardt um die Schaffung und den weiteren Ausbau von günstigen Verkehrsverbindungen zwischen den Ortsteilen bemühen.

(5) Die Mehrzuweisungen des Landes an die Gemeinde Straubenhardt nach § 34 a Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich werden vorrangig für den Bau einer Schwimmhalle und für den weiteren Ausbau der Nachbarschaftsschulen verwendet.

(6) Vorhandene Rücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Conweiler, den 27. Juni 1973	gez. Renger (Bürgermeister)
Feldrennach, den 27. Juni 1973	gez. Weissinger (Bürgermeister)
Schwann, den 27. Juni 1973	gez. Baur (Bürgermeister)

Nr. 12-21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 30.10.1973 Nr. 12-21/0001 gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.1973 (Ges.Bl. S. 227) i.V.m. § 5a Abs. 1 der Ersten DVO z. GemO i.d.F. der Verordnung vom 6.8.1971 (Ges.Bl. S. 346) g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 30. Oktober 1973	Regierungspräsidium Karlsruhe gez. Dr. Munzinger
---------------------------------	---